



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



Ag 15.08.2012

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0502/2012

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, 13. August 2012

Erstattung der Mehrausgaben zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden durch das Land Hessen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis90 / Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie zur Sitzung des Kreistages am 10.09.2012 folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag fordert das Land Hessen auf, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Mehrkosten für Geldleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylsuchenden infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zur Höhe der Geldleistungen für Asylsuchende vollständig zu erstatten.
2. Der Kreisausschuss wird gebeten, sich für diese Forderung auf Landesebene einzusetzen (Hessische Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Landtagsfraktionen, heimische Landtagsabgeordnete).

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 erhalten (alleinstehende) Asylsuchende und Flüchtlinge für den Lebensunterhalt und für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens 225 € im Monat. Dieser Regelsatz nach § 3 AsylbLG ist seit 1993 (!) nicht erhöht worden, obwohl das Preisniveau in Deutschland seitdem um mehr als 30 % gestiegen ist.

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 entschieden, dass die fast 20 Jahre lang unveränderte Höhe der Geldleistungen nach § 3

AsylbLG evident unzureichend ist. Die Regelungen sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar und daher verfassungswidrig.

Art. 1 Abs. 1 GG begründet den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht gleichermaßen deutscher und ausländischen Staatsangehöriger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasste sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Das BVerG hält migrationspolitische Erwägungen für unzulässig, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden. Das könne von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde sei migrationspolitisch nicht zu relativieren.

Nach dem Urteil ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich die Höhe der Geldleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums von Asylbewerbern entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) zu berechnen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung getroffen. Danach sind einem alleinstehenden Asylbewerber monatlich 346 € statt bisher 225 € zu zahlen. Dies gilt auch rückwirkend für nicht bestandskräftige Bescheide ab 1. Januar 2011.

2. Mit der längst überfälligen Erhöhung des Regelsatzes für Asylsuchende ist nach überschlägigen Berechnungen auf der Grundlage von bundesweit jährlichen Mehrkosten von ca. 130 Mio. € mit einem jährlichen Mehrbedarf in Hessen von zirka 10 Mio. Euro zu rechnen. Auf den Landkreis Gießen kommen Mehrkosten von bis zu 450.000 € zu, zusätzlich zu dem im Haushalt 2012 angesetzten Gesamtausgabenbedarf von 2,2 Mio. € für Leistungen nach dem AsylbLG und Hilfen für Zuwanderer, von dem das Land Hessen lediglich 520.000 € erstattet. Die Zahl der dem Landkreis zugewiesenen Asylantragsteller steigt seit 2009 ständig.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes von Asylsuchenden einschließlich Schutz bei Krankheit ist keine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, sondern eine Weisungsaufgabe, also eine übertragene staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (des Landes). Die beträchtlichen Mehrkosten infolge des notwendig erhöhten Asyl-Regelsatzes können von den strukturell von Bund und Land unterfinanzierten Landkreisen und kreisfreien Städten nicht getragen werden: daher ist der volle Kostenausgleich zu fordern!


Horst Nachtigall

SPD-Fraktion


Hiltrud Hofmann

Fraktion B'90/Die Grünen


Günther Semmler

Fraktion Freie Wähler

Beschluss des

10. September 2012
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung